

Antrag auf Nutzung der Stadtwerke-Engen-Ladekarte für Elektroladestationen im Ladenetzverbund

ANTRAGSTELLER

Name

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Kundennummer (Strom-/Gasvertrag)

Hinweis: Die Nutzung einer Ladekarte der Stadtwerke Engen ist ausschließlich unseren Strom- und Gaskunden vorbehalten.

KOSTEN

Preise	Ladenetzverbund	Roaming
AC-Laden	0,39 EUR / kWh	0,49 EUR / kWh
DC-Laden	0,47 EUR / kWh	0,59 EUR / kWh
Kartengebühr	0,00 EUR / Monat	0,00 EUR / Monat

Alle Preise sind Bruttopreise. Die Abrechnung erfolgt automatisch im jeweiligen Tarif, dieser muss nicht ausgewählt werden. Die Abrechnung der Nutzung erfolgt einmal monatlich durch einen Dienstleister der SWE.

LAUFZEIT

Der Vertrag zwischen der Stadtwerke Engen GmbH und dem Kunden beginnt ab Zugang der Ladekarte beim Kunden und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt über Ihr Kundenportal in der ladecloud. Das Recht der Stadtwerke Engen GmbH zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Engen GmbH zurückzugeben.

GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend finden die umseitig abgedruckten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Engen GmbH“ (AGB) Anwendung.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Engen GmbH, Eugen-Schädler-Straße 3, 78234 Engen, Fax: 07733 9480-20, E-Mail: info@stadtwerke-engen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie eine entsprechende Mitteilung (über die Ausübung des Widerrufsrechts) vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum, Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Engen GmbH (kurz SWE) zur Nutzung einer Ladekarte für Elektromobilität.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der SWE betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen der SWE und dem Kunden geschlossen. Die SWE bietet dem Kunden zwei Möglichkeiten für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Ziffer 2 (Ladekarte) und Ziffer 5 (Ad-hoc-Laden via Ladeapp) beschrieben werden.

§ 2 Ladekarte

Allgemeines zur Ladekarte:

1) Die Ladekarte ist grundsätzlich im Verbund ladenetz.de zu nutzen. Die dauerhafte Nutzung bei externen Roaming-Partnern ist nicht Vertragsgegenstand.

2) Die SWE überlassen dem Kunden eine Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Contract-ID.

3) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von der SWE betriebenen E-Ladesäulen, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming-Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren E-Ladesäulen ist unter www.ladenetz.de ersichtlich.

4) Die Ladekarte bleibt Eigentum der SWE. Diese sowie PIN-Nummer und Contract-ID sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Contract-ID hat der Kunde unverzüglich unter Telefonnummer 07733 94800 zu melden. Mit Meldung des Verlustes werden die SWE die PIN-Nummer sowie die Contract-ID unverzüglich sperren. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erheben die SWE eine Bearbeitungs-Gebühr in Höhe von 20 € (inkl. MwSt.). Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

6) Ablauf eines Ladevorgangs mit der Ladekarte:

- Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte (RFID-Karte) an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang.
- Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.

§ 3 Preise der Ladekarte

1) Der Kunde entrichtet ab Freischaltung der Ladekarte für die Nutzung der E-Ladesäulen einen monatlichen Grundpreis, unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge (Ladekosten für AC oder DC) an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Ladesäule.

2) Die SWE bzw. deren Dienstleister rechnet die Leistungen monatlich nachweisbar ab. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von der SWE angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug ist die SWE berechtigt, die Ladekarte zu sperren.

3) Die SWE ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die SWE den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den

Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(4) Gegen Ansprüche der SWE kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 4 Vertragslaufzeit Ladekarte

1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch die SWE und hat eine unbefristete Vertragslaufzeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die SWE wird die Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.

2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die SWE begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behält sich die SWE ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

§ 5 Ad-hoc-Laden via Ladeapp

Allgemeines zur Ladeapp

1) Mit der Ladeapp gewährleistet die SWE einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von der SWE betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von der SWE betriebenen E-Ladesäulen ist unter www.stadtwerke-engen.de einsehbar.

2) Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladesäulen suchen, Ladesäulen filtern, Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

3) Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der Ladeapp:

- Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.
- Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.
- Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der E-Ladesäule.
- Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der Ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur Ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang via Webnutzung starten.
- In der Ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang übermittelt.
- Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der Ladeapp nachzuverfolgen.
- Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.
- Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

4) Preise für das Ad-hoc-Laden

Die Preise können der App oder der Zahlungsfunktion via Web entnommen werden. Diese können je nach Ladepunkt voneinander abweichen.

§ 6 Benutzung der E-Ladesäulen

1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen der SWE, der Ladenetz-Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.

2) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.

3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.

5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den E-Ladesäulen der SWE hat der Kunde unverzüglich unter der Telefonnummer 07733 94800 zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 7 Roaming

1) Der Kunde ist berechtigt mit der -Ladekarte die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.

2) Das Laden an Ladeinfrastruktur von sogenannten Roamingpartnern erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der Partner.

3) Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.

4) Die SWE behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren und die dadurch entstandenen Roamingkosten vom Nutzer zurückzufordern. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte der Ladevorgänge stattfinden.

§ 8 Stromqualität

Die Beladung erfolgt an allen von der SWE betriebenen E-Ladesäulen zu 100 % aus Ökostrom.

§ 9 Haftung

1) Der Antragsteller haftet für alle schuldhaft verursachte Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß § 4 Absatz 4 dieser AGB.

2) Die SWE haftet nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.

3) Die SWE haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

4) Die Haftung der SWE sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), sowie Schäden auf Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Änderung der Kundendaten

Der Kunde teilt SWE unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Engen GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall sind die ungültige Bestimmung oder Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.